

Dr. <sup>in</sup> Anna Sporrer  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.760.750

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3321/J-NR/2025

Wien, am 21. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Alexander Petschnig, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. September 2025 unter der Nr. **3321/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Angeblich geplante Einrichtung eines Resozialisierungszentrums für gefährliche Straftäter in Zurndorf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 23, 25 bis 27:**

- 1. *Wann genau wurde im BMJ erstmals über den Standort Friedrichshof in der Gemeinde Zurndorf nachgedacht?*
- 2. *Wer war im BMJ konkret in diese Überlegungen eingebunden?*
- 3. *Wie weit sind diese Überlegungen hinsichtlich ihrer Konkretisierung bereits gediehen?*
- 5. *Welche konkreten Überlegungen oder Planungsdokumente existieren zum Standort Zurndorf?*
- 6. *Wurden politische Stellen, insbesondere das Büro des burgenländischen Landeshauptmanns offiziell über das Projekt informiert?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, durch wen?*
  - c. *Wenn ja, in welcher Form?*

- d. Wenn nein, warum nicht?
  - e. Wenn nein, in welchem Projektstadium werden Landeshauptleute oder Landesregierungen üblicherweise über derartige Vorhaben informiert?
  - 7. Welche Gespräche oder Informationen wurden an SPÖ-Vertreter auf Landes- oder Bundesebene weitergegeben?
  - 8. Hat es Gespräche mit dem SPÖ-Bürgermeister von Zurndorf gegeben?
    - a. Wenn ja, durch wen?
    - b. Wenn ja, in welcher Form?
    - c. Wenn nein, warum nicht?
    - d. Wenn nein, in welchem Projektstadium werden Bürgermeister und Gemeindevorsteher üblicherweise über derartige Vorhaben informiert?
  - 9. Ist es vor dem Hintergrund dieser Antworten nachvollziehbar, dass - wie medial behauptet - der Bürgermeister von Zurndorf noch vor dem Landeshauptmann von Burgenland über das Vorhaben informiert wurde?
  - 10. Ist diese - hierarchisch eigenartig anmutende - Vorgangsweise im BMJ üblich?
  - 11. Welche alternativen Standorte im Burgenland wurden ebenfalls geprüft oder evaluiert?
  - 12. Plant das BMJ aktuell vergleichbare Einrichtungen in anderen Gemeinden des Burgenlandes?
  - 13. Was veranlasste das BMJ zum vollständigen Rückzug aus der Planung binnen weniger Tage?
  - 14. Welche politischen, medialen oder parteiinternen Kontakte hatten Einfluss auf diese Rücknahme?
  - 15. Wurde in der Vergangenheit schon einmal ein ähnliches Projekt durch politischen Druck gestoppt?
  - 16. Wurde in der Vergangenheit schon einmal ein Projekt in solcher Rekordzeit gestoppt?
  - 17. Wie geht man im BMJ üblicherweise mit politischen Widerständen gegen solcherart Projekte um?
  - 18. Wurde AGORA oder eine andere Trägerorganisation für die Planungsphase mit öffentlichen Mitteln unterstützt?
  - 19. Um wie viele betroffene Personen hätte es sich laut interner Vorbereitungen oder Planungen handeln sollen?
  - 20. Welche Deliktgruppen wären nach damaligem Planungsstand konkret in dieser Einrichtung untergebracht worden?
  - 21. Gab oder gibt es eine sicherheitsbehördliche Beurteilung des Projekts oder des Standorts Zurndorf?
    - a. Wenn ja, welchen Inhaltes?

*b. Wenn nein, warum nicht?*

- 22. *War das BMJ in etwaige Genehmigungs-, Prüf- oder Unterstützungsverfahren für das nunmehr abgesagte Vorhaben eingebunden?*
- 23. *Welche Organisation wäre nach dem letzten Planungsstand als Betreiber oder Träger der Einrichtung vorgesehen gewesen?*
- 25. *Welche Maßnahmen wären vorgesehen gewesen, um die betroffene Bevölkerung - insbesondere Eltern minderjähriger Kinder - „frühzeitig“, umfassend und transparent über ein derartiges Vorhaben zu informieren?*
- 26. *Wie sieht bei derartigen Projekten die Einbindung der Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden üblicherweise aus?*
- 27. *Können Sie ausschließen, dass es sich beim betreffenden Projekt in Zurndorf nur um eine gedankliche Absicht gehandelt hat, deren konkrete Umsetzung - so sie jemals geplant war - noch in weiter Feme lag?*

Die in der Anfrage angesprochene Nachsorgeeinrichtung ist keine Einrichtung der Justiz. Das Bundesministerium für Justiz war in die Planungen dieser Einrichtung nicht eingebunden und verfügt daher auch über keine Informationen in den hier abgefragten Zusammenhängen. Dementsprechend gab es auch keinerlei BMJ-interne Überlegungen zu diesem Projekt und keinerlei Informationsaustausch oder Gespräche mit den in der Anfrage genannten politischen Stellen.

**Zur Frage 4:**

- *Gab es offizielle Kontakte mit dem Verein AGORA oder einer anderen Trägerorganisation?*
  - a. *Welcher Art waren diese Kontakte?*
  - b. *Welche politischen Funktionsträger waren involviert?*

Kontakt gibt es nur im Rahmen von Besprechungen mit den Trägerorganisation der sozialtherapeutischen Wohneinrichtungen durch die Abteilung Betreuung und Vollzug in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen.

**Zur Frage 24:**

- *Hätte diese Organisation direkte oder indirekte Fördermittel oder Zuwendungen aus dem Zuständigkeitsbereich des BMJ erhalten?*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährleistung entsprechender Kapazitäten für die ambulante oder stationäre Nachbetreuung bedingt

Entlassener den zuständigen Institutionen der Gesundheitspolitik auf Bundes- und Landesebene obliegt. § 179a StVG normiert, dass einem:einer bedingt Entlassenen die Weisung erteilt werden kann, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer psychotherapeutischen oder einer medizinischen Behandlung zu unterziehen (§ 51 Abs. 3 StGB) oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung Aufenthalt zu nehmen. Um zu gewährleisten, dass sich der:die bedingt Entlassene diese weisungsgemäßen Behandlungen bzw. Betreuungen auch leisten kann, eröffnet § 179a StVG die Möglichkeit einer unentgeltlichen Behandlung des:der Entlassenen (Abs. 1) bzw. die Möglichkeit der Übernahme der Behandlungskosten durch den Bund (Abs. 2). Die Verpflichtung der Justiz beschränkt sich daher auf die Kostentragung.

Dr.<sup>in</sup> Anna Sporrer

